

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

A Problem

Das Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat erstmals zum 1. Juli 1980 in Kraft und gilt in seiner ursprünglichen Fassung bis auf einige wenige Änderungen im Wesentlichen bis heute. In den nunmehr rund 40 Jahren seines Bestehens hat sich das Denkmalschutzgesetz grundsätzlich bewährt, bedarf aber insgesamt einer Überarbeitung und Anpassung an die Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes, an die gesellschaftliche Entwicklung, an internationale Vorgaben sowie an die denkmalschutzrechtliche Rechtsprechung.

Der vorliegenden Novellierung geht eine Aufforderung des Landtags an die Landesregierung zur Vorlage einer Evaluation des Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahr 2014 voraus. Das daraufhin beauftragte Evaluationsgutachten wurde dem Landtag schließlich am 31. August 2018 übermittelt (Vorlage 17/1044). Festgestellt wurden darin Handlungsbedarfe und Schwächen insbesondere in der Struktur der Denkmalbehörden sowie in Verfahrensabläufen zwischen den einzelnen behördlichen Ebenen.

Darüber hinaus haben die Fraktionen CDU und FDP im Antrag „Starke Denkmalpflege – starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und der Nutzung von Denkmälern unterstützen“ vom 2. Oktober 2018, Drucksache 17/3807, die Landesregierung dazu aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen des Denkmalschutzes insbesondere hinsichtlich der Aspekte der Barrierefreiheit, des Umweltschutzes, der Nutzung regenerativer Energien, der energetischen Sanierung und des Brandschutzes sowie verbesserte Nutzungsmöglichkeiten des jeweiligen Denkmals zu prüfen und entsprechende Änderungsvorschläge vorzulegen. Zudem sollen die Unteren Denkmalbehörden in ihrer Rolle als Ansprechpartner von Denkmaleigentümern gestärkt werden.

B Lösung

Der Gesetzentwurf trägt den insgesamt festgestellten Handlungsbedarfen Rechnung und soll durch eine umfassende Novellierung eine effektivere Anwendung und Umsetzung des Gesetzes für die Zukunft sicherstellen. Neben einer Reihe redaktioneller Änderungen und Anpassungen sowie Streichungen bzw. Zusammenlegungen einzelner Regelungen behandelt der Gesetzentwurf insbesondere folgende Eckpunkte, wobei zu Einzelheiten auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen wird:

- Die Rolle der Eigentümer von Denkmälern wird vor dem Hintergrund, dass sich rund 78% aller Denkmäler in Nordrhein-Westfalen in Privateigentum befinden, gestärkt (§§ 1 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 1).

- Zur Verdeutlichung, dass meist erst ein zeitlicher Abstand ein abschließendes und objektives Fachurteil zur Denkmalwürdigkeit eines Objekts ermöglicht, wird der Denkmalsbegriff zeitlich eingeschränkt (§ 2 Abs. 1).
- Denkmalbereiche werden hinsichtlich ihres Schutzzumfangs konkretisiert (§ 2 Abs. 3 S. 4) und um ein vorläufiges Schutzinstrument ergänzt (§ 5 Abs. 5).
- Der Umgebungsschutz wird ausdrücklich im Gesetz geregelt (§ 2 Abs. 6).
- Um Bodendenkmäler noch effektiver schützen zu können, wird für diese in Abkehr von dem für Baudenkmäler weiterhin geltenden konstitutiven Schutzsystem das sogenannte deklaratorische System eingeführt, wonach die Eintragung in die Denkmalliste lediglich nachrichtlich erfolgt und davon der Schutz nach dem Gesetz nicht abhängt (§ 3 Abs. 3).
- Im Falle einer vorläufigen Unterschutzstellung wird die Anordnung des Sofortvollzuges gesetzlich geregelt (§ 4 Abs. 1 S. 2).
- Das UNESCO Welterbe und die damit zusammenhängenden Anforderungen (zum Beispiel Welterbebeauftragte, Managementpläne und Pufferzonen) werden erstmals in dem neu eingefügten § 7 verankert und einheitlich behandelt.
- Die Regelungen zur Erhaltung und Nutzung von Denkmälern werden zusammengefasst (§ 8) und um eine Definition der wirtschaftlichen Zumutbarkeit entsprechend der ständigen Rechtsprechung ergänzt (§ 8 Abs. 1 S. 2).
- Die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit werden nun ausdrücklich als im Abwägungsprozess zu berücksichtigende Aspekte benannt (§ 9 Abs. 2 S. 2).
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zugunsten einer nachhaltigen Verbesserung der Nutzbarkeit eines Denkmals geringfügige Beeinträchtigungen des Denkmalwerts in Kauf genommen werden können (§ 9 Abs. 3).
- Zur Stärkung der Unteren Denkmalbehörden wird die Struktur der Denkmalbehörden an diejenige der Bauaufsichtsbehörden angepasst; für kleine Kreisangehörige Gemeinden wird zusätzlich die Option zur Übernahme der Aufgabe ergänzt sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit zur kommunalen Zusammenarbeit aufgenommen (§ 17).
- Die Beteiligung der Landschaftsverbände wird nun separat von den Zuständigkeitsregelungen in einer neu eingefügten Vorschrift behandelt. Es wird unterschieden zwischen Verfahren in Angelegenheiten der Baudenkmalpflege und denjenigen in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege. Durch Wegfall der Benehmensherstellung bei der Baudenkmalpflege wird die Stellung der Unteren Denkmalbehörden gestärkt, durch die Einführung von Fristen das Verfahren beschleunigt (§ 19).
- Die bislang sehr ausführlichen Vorschriften zur finanziellen Unterstützung durch das Land werden gekürzt und künftig in einer einzigen Vorschrift geregelt (§ 30).

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D Kosten

Kosten für das Land entstehen nicht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Eine Übertragung neuer oder eine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu Lasten der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nicht gegeben, das Konnexitätsprinzip findet mithin keine Anwendung.

Soweit der Gesetzentwurf hinsichtlich der Führung der Denkmalliste in § 3 Abs. 3 erstmals ausdrücklich auch eine Eintragung von Denkmalbereichen und Pufferzonen in die Denkmalliste vorsieht, sind die Anzahl der Denkmalbereiche und der Pufferzonen in Relation zur Gesamtanzahl der Denkmäler vernachlässigbar und stellen daher lediglich eine mengenmäßige Änderung im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 2 KonnexAG dar, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berührt und damit vom Anwendungsbereich des KonnexAG nicht erfasst ist.

Die Regelungen des neuen § 7 zum Weltkulturerbe konkretisieren lediglich die sich bereits aus dem UNESCO Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ergebenden Anforderungen.

Die Ergänzung der Erlaubnispflicht in § 12 Abs. 1 n.F. um das „Suchen“ mittels technischer Hilfsmittel (insbesondere Metalldetektoren) dient der Klarstellung, dass nicht erst die eigentlichen Grabungen, sondern bereits alle Tatbestände zielgerichteten Suchens zur Vorbereitung einer Grabung von der Erlaubnispflicht umfasst sind. Dies ergibt sich zwar bereits aus der bisherigen Formulierung „Nachforschungen“ in § 12 Abs. 1 S. 2 und entspricht damit der bereits geltenden Rechtslage, führte in der Vergangenheit aber zu Missverständnissen und soll daher nun ausdrücklich im Gesetz ergänzt werden.

Die Neuorganisation der Denkmalbehörden von einer bisher sehr kleinteiligen Struktur, die alle 396 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zu Unteren Denkmalbehörden bestimmte, zu einer Organisation entsprechend der Bauaufsichtsbehörden ist aufgrund der deutlich unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Unteren Denkmalbehörden erforderlich. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Leistungsniveaus übernimmt künftig grundsätzlich der Kreis die Aufgabenwahrnehmung als Untere Denkmalbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren und großen kreisangehörigen Gemeinden.

Die Einführung des deklaratorischen Systems für Bodendenkmäler verringert den Verwaltungsaufwand und führt so zu Einsparungen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die vom Gesetz getroffenen Regelungen haben keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

I Befristung

Es ist eine Berichtspflicht über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen.

**Gesetz
zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Denkmalschutzgesetz - DSchG)**

Vom X. Monat 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- § 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 3 Denkmalliste
- § 4 Vorläufiger Schutz
- § 5 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen
- § 6 Verfahren bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen
- § 7 Welterbe
- § 8 Erhaltung und Nutzung von Denkmälern
- § 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen
- § 10 Erlaubnisverfahren
- § 11 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige
- § 12 Ausgrabungen, Nachforschungen
- § 13 Entdeckung von Bodendenkmälern
- § 14 Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern
- § 15 Schatzregal
- § 16 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen
- § 17 Denkmalbehörden
- § 18 Zuständigkeit der Denkmalbehörden

- § 19 Beteiligung der Landschaftsverbände
- § 20 Denkmalpflege
- § 21 Denkmalausschuss
- § 22 Beauftragte für Denkmalpflege
- § 23 Denkmalpflegeplan
- § 24 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- § 25 Auskunfts- und Betretungsrecht
- § 26 Kostentragung und Gebührenfreiheit
- § 27 Enteignung
- § 28 Übernahme von Denkmälern
- § 29 Entschädigung
- § 30 Denkmalförderung
- § 31 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen
- § 32 Schutz bei Katastrophen
- § 33 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke
- § 34 Bußgeldvorschriften
- § 35 Verwaltungsvorschriften
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
- (2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände mit den Eigentümern und Besitzern von Denkmälern zusammen.

(3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden darauf hin, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen aus vergangener Zeit, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Mit dem Denkmalbereich werden das äußere Erscheinungsbild geschützt sowie die Baustruktur und die innere Erscheinungsform, soweit diese Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben.

(4) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler.

(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild prägend ist.

(7) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

Denkmalliste

- (1) Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen.
- (2) Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler unterliegen mit der Eintragung oder der vorläufigen Eintragung nach § 4 den Vorschriften dieses Gesetzes. Bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Bodendenkmäler, Denkmalbereiche und Pufferzonen sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen. Ihr Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.
- (4) Die Denkmalliste wird von der Unteren Denkmalbehörde geführt. Die Eintragung nach Absatz 2 erfolgt nach Anhörung des Landschaftsverbands von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes.
- (5) Über die Eintragung nach Absatz 2 ist ein Bescheid zu erteilen.
- (6) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (7) Die Denkmalliste steht hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern, Denkmalbereichen und Pufferzonen jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.
- (8) Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Form und Führung der Denkmalliste sowie das Eintragungs- und Lösungsverfahren zu treffen.

§ 4

Vorläufiger Schutz

- (1) Ist damit zu rechnen, dass eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage im Sinne des § 2 Absatz 2 in die Denkmalliste eingetragen wird, so soll die Untere Denkmalbehörde anordnen, dass die bauliche Anlage oder der Teil der baulichen Anlage als vorläufig eingetragen gilt. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Anordnung der vorläufigen Eintragung richten, haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Anordnung ist den Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird.

§ 5

Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

(1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt. Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) In der Satzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen gemäß § 9 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird.

(3) Die Denkmalbereichssatzung bedarf der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

2. die Satzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder

3. die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen.

(4) Erlässt die Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine entsprechende Satzung, obwohl nachteilige Veränderungen drohen, kann die Obere Denkmalbehörde Denkmalbereiche durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Satzung vorliegt.

(5) Ist der Beschluss über die Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung gefasst, kann die Gemeinde für den künftigen Geltungsbereich als Satzung beschließen, dass Maßnahmen im Sinne des § 9 der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedürfen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch die Maßnahme der Schutzzweck des Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt mit Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung, spätestens aber nach zwei Jahren außer Kraft.

(6) Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Denkmalbereichssatzungen zu treffen.

§ 6

Verfahren bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

(1) Die Gemeinde hat den Entwurf der Satzung zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind der Entwurf der Satzung sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit dem Landschaftsverband zu erörtern. Soweit den Bedenken und Anregungen nicht entsprochen wird, teilt die Gemeinde ihre Stellungnahme hierzu den Einsendern schriftlich mit. Bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung durch die Obere Denkmalbehörde sind die nichtberücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Die Erteilung der Genehmigung ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Mit

der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

§ 7 Welterbe

(1) Die Anforderungen des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Belange von Welterbestätten, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind und den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, benennt die Oberste Denkmalbehörde nach Anhörung der Eigentümer der Welterbestätte und der betroffenen Gemeinden jeweils eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten. Diese oder dieser nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange wahr.

(3) Die oder der Welterbebeauftragte hat im Benehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde und den betroffenen Gemeinden unter Beteiligung der Eigentümer der Welterbestätte und des Landschaftsverbandes Managementpläne in Form von integrierten Planungs- und Handlungskonzepten aufzustellen und fortzuschreiben.

(4) Die für die Welterbestätte zuständige Denkmalbehörde weist nach Beteiligung des Landschaftsverbandes und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden das vom Welterbekomitee für den Schutz der Welterbestätte als Pufferzone anerkannte Gebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung aus. In der Verordnung sind Schutzziel und -zweck, Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen gemäß § 9 erlaubnispflichtig sind. Auf eine ordnungsbehördliche Verordnung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Regelungen durch eine von der Gemeinde aufgestellte Denkmalbereichssatzung getroffen werden.

(5) Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zur Aufstellung und Fortschreibung von Managementplänen und zur Festsetzung von Pufferzonen zu treffen.

§ 8 Erhaltung und Nutzung von Denkmälern

(1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Unzumutbarkeit ist insbesondere gegeben, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden können. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nachzuweisen. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(2) Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

(3) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommen, kann die zuständige Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 9

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

1. Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,

2. in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder

3. bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder

2. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Behörden haben bei ihren Entscheidungen insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

(3) Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der dessen Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, kann auch dann erlaubt werden, wenn er den Denkmalwert wegen des Einsatzes zeitgemäßer Bauprodukte oder neuer Bauarten nur geringfügig beeinträchtigt.

(4) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.

§ 10

Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann verlängert werden.

§ 11

Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

(1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

(2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, anzuzeigen.

§ 12

Ausgrabungen, Nachforschungen

(1) Wer nach Bodendenkmälern mit technischen Hilfsmitteln suchen, nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder des Landschaftsverbandes stattfinden.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Suche, Grabung oder Bergung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der Oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

§ 13

Entdeckung von Bodendenkmälern

(1) Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Denkmalbehörde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.

(2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die Übrigen.

§ 14

Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern

(1) Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 erlischt drei Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist von drei Werktagen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert. Ist ein Bodendenkmal bei laufenden Arbeiten entdeckt worden, so soll die Frist von drei Werktagen nur überschritten werden, wenn der Betroffene hierdurch nicht wirtschaftlich unzumutbar belastet wird.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erlischt vor Ablauf von drei Werktagen mit

1. dem Abschluss der Untersuchung oder Bergung durch den Landschaftsverband oder
2. der Freigabe durch die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband.

(4) Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 12 fallen, sind dem Land und dem zuständigen Landschaftsverband zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung vorübergehend zu überlassen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 15 Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn diese Funde bei archäologischen Untersuchungen entdeckt werden oder wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder den Landschaftsverband zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband.

§ 16 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

(1) Auf Bodendenkmäler in Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abtragungsgesetz vorgesehen sind, finden, soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden, mit Beginn dieser Maßnahme die §§ 23 und 27 keine Anwendung.

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem Landschaftsverband Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem Landschaftsverband rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.

(3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem Landschaftsverband herbeizuführen.

(4) Während des Abbaus ist dem Landschaftsverband die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

§ 17

Denkmalbehörden

(1) Denkmalbehörden sind

1. Oberste Denkmalbehörde:

das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium,

2. Obere Denkmalbehörde:

die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und

3. Untere Denkmalbehörden:

die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte sowie die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Kreisangehörige Gemeinden, die für die Aufgaben des Denkmalschutzes ausreichend über geeignete Fachkräfte verfügen, können auf ihren Antrag durch die oberste Denkmalbehörde zu unteren Denkmalbehörden bestimmt werden. Die Entscheidung kann widerrufen werden, wenn die Gemeinde dies beantragt oder wenn die untere Denkmalbehörde dauernd nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt ist. Die Oberste Denkmalbehörde hat die Entscheidung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

(3) Die Denkmalbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(4) Die Gemeinden und Kreise können zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen.

§ 18

Zuständigkeit der Denkmalbehörden

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Bezirk sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte. Bei Gefahr im Verzug kann auch die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich das Bodendenkmal befindet.

(3) Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung. Die Oberste Denkmalbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit auf die Untere Denkmalbehörde übertragen.

(4) Die oberste Denkmalbehörde kann durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend von den Absätzen 1 bis 3 auf eine oder mehrere Bezirksregierungen übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.

§ 19

Beteiligung der Landschaftsverbände

(1) In Angelegenheiten der Baudenkmalpflege treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen nach Anhörung des Landschaftsverbands. Dieser hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 3 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben.

(2) In Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt.

(3) Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes nach den Absätzen 1 oder 2 abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entscheidungsentwurfs die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.

(4) Einzelheiten zum Beteiligungsverfahren sowie mögliche Ausnahmen von der Beteiligungspflicht kann die Oberste Denkmalbehörde durch Verordnung festlegen.

§ 20

Denkmalpflege

(1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe. Denkmalpflege ist die Gesamtheit der staatlichen Hilfen für die Eigentümer von Denkmälern. Sie umfasst insbesondere die Unterstützung und Beratung von Eigentümern sowie das Werben für den Erhalt und die Pflege der Denkmäler. § 17 bleibt unberührt.

(2) Die Landschaftsverbände beraten und unterstützen die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit.

(3) Die Landschaftsverbände nehmen im Rahmen der Denkmalpflege durch Denkmalpflegeämter insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,

3. Magazinierung, Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
 4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler,
 5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege und
 6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange.
- (4) Die Denkmalpflegeämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (5) Für ihr Gebiet nimmt die Stadt Köln anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahr.

§ 21 Denkmalausschuss

Bei jeder Unteren Denkmalbehörde ist ein Ausschuss des Rates oder des Kreistages für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu bestimmen. Der Rat oder Kreistag bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 22 Beauftragte für Denkmalpflege

- (1) Die Untere Denkmalbehörde kann ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege bestimmen.
- (2) Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden.
- (3) Die Beauftragten für Denkmalpflege werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachtlich tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss gemäß § 21, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband,
 2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie

3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

§ 23

Denkmalpflegeplan

(1) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben.

(2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält insbesondere

1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
2. die Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Pufferzonen sowie nachrichtlich der erhaltenswerten Bausubstanz und
3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.

§ 24

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der zuständigen Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der zuständigen Denkmalbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 1980 S. 528), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995) geändert worden ist, Anwendung.

§ 25

Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Landschaftsverbänden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Denkmalbehörden und Landschaftsverbände sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalbehörden und Landschaftsverbände können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von

Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalbehörden und der Landschaftsverbände haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.

(3) Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzug oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Bei allen Maßnahmen ist Rücksicht auf die Betroffenen zu nehmen. Für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 26

Kostentragung und Gebührenfreiheit

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Absatz 4 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 oder der Entscheidung nach § 9 Absatz 4 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der zuständigen Denkmalbehörde geregelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 12 und 33.

§ 27

Enteignung

(1) Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler können enteignet werden, wenn allein dadurch

1. ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann oder

2. ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Das Enteignungsrecht steht dem Land oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu. Es steht ferner einer juristischen Person des Privatrechts zu, wenn und soweit der Enteignungszweck zu den in der Satzung niedergelegten Aufgaben gehört.

(3) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, ist anzuwenden. Über die Zulassung der Enteignung entscheidet die Oberste Denkmalbehörde.

§ 28 Übernahme von Denkmälern

Der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 27 entsprechende Anwendung.

§ 29 Entschädigung

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

§ 30 Denkmalförderung

Das Land fördert Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung oder Unterstützung besteht nicht. Das Nähere kann die Oberste Denkmalbehörde durch Förderrichtlinien regeln.

§ 31 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

(1) Die Denkmalbehörden arbeiten mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bei Schutz und Pflege ihrer Denkmäler zusammen.

(2) Bei Entscheidungen über Denkmäler, die der Religionsausübung dienen, haben die Denkmalbehörden die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind im Verfahren zur Aufstellung des Denkmalförderprogramms bezüglich der Einbeziehung ihrer Denkmäler zu beteiligen.

§ 32 Schutz bei Katastrophen

(1) Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet werden,

1. den Aufbewahrungsort von Denkmälern zu melden,

2. Denkmäler mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
3. Denkmäler zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalbehörde abzuliefern und
4. die wissenschaftliche Erfassung von Denkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

(2) Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungsfrist vorgesehen wird, ist anzuordnen, dass die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Denkmäler nicht mehr erforderlich ist.

§ 33 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalbehörde ausgestellt. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist oder gemäß § 4 als vorläufig eingetragen gilt.

§ 34 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach §§ 11 oder 13 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Maßnahmen oder Handlungen, die nach § 9 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 Satz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 14 Absatz 1 unverändert lässt,
4. einer nach § 32 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 ein Denkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro festgesetzt werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, ist die Untere Denkmalbehörde.

§ 35
Verwaltungsvorschriften

Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 17 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes ist erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2021 ist § 20 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen entspricht in seiner heutigen Fassung im Wesentlichen noch der Ursprungsfassung vom 11. März 1980 und wurde – bis auf kleinere Anpassungen im Zuge anderer Gesetzesänderungen – bislang lediglich durch das 1. Änderungsgesetz vom 16. Juli 2013 in einigen Punkten angepasst. Grundsätzlich hat sich das Denkmalschutzgesetz bewährt, bedarf aber nach nunmehr rund 40 Jahren insgesamt einer Überarbeitung und Anpassung an die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Gesetzes, an die gesellschaftliche Entwicklung, an internationale Vorgaben sowie an die denkmalschutzrechtliche Rechtsprechung.

Mangels praktischer Relevanz werden folgende Regelungen ersatzlos gestrichen:

- Die im bisherigen § 11 (Schutz der Bodendenkmäler) enthaltene Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen ergibt sich bereits (für alle Denkmäler) aus § 1 Absatz 3 sowie aus den jeweiligen Fachgesetzen.
- In § 12 a.F. (Erlaubnisvorbehalt) wird auf die Regelung des § 9 verwiesen, die aber ohnehin auch auf Bodendenkmäler Anwendung findet – § 12 a.F. hat daher keinen eigenen inhaltlichen Regelungsgehalt.
- In Nordrhein-Westfalen wird von der Möglichkeit, Grabungsschutzgebiete (§ 14 a.F.) als ein zusätzliches Schutzinstrument zu nutzen und für archäologische Fundstellen auszuweisen, in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Ein Bedarf zur Beibehaltung oder Anpassung der Regelung wird nicht gesehen, weswegen diese gestrichen wird.
- Von der Möglichkeit, gemäß § 23 Absatz 1 a.F. einen Landesdenkmalrat zu bilden, wurde nie Gebrauch gemacht. Durch die Beteiligung der Landschaftsverbände wird eine fachlich fundierte, unabhängige Beratung sichergestellt. Ein weiteres Gremium würde Verfahrensprozesse verlangsamen, weswegen auch künftig kein Bedarf für die Einrichtung eines Beirates gesehen und die Vorschrift ersatzlos gestrichen wird.

Neben inhaltlichen Aspekten bedarf das Gesetz auch einer Anpassung an die Reform der deutschen Rechtsschreibung von 1996 einschließlich der ihr nachfolgenden Überarbeitungen sowie den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Gesetzessprache.

Zusammen mit den vorgesehenen materiell-rechtlichen Änderungen bewirkt das eine große Zahl zum Teil sehr kleiner Eingriffe über den ganzen Gesetzestext. Deshalb empfiehlt sich eine Neufassung des Gesetzes insgesamt und kein Änderungsgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Der beste Schutz für Denkmäler kann nur durch ein konsensuales Zusammenwirken aller Beteiligten erreicht werden. Mit Blick darauf, dass sich rund 78% aller Denkmäler in Nordrhein-Westfalen in Privateigentum befinden, können das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände ihren verfassungsrechtlich verankerten Auftrag zum Schutz und Pflege der Denkmäler nur effektiv erfüllen, wenn sie einen kontinuierlichen Austausch mit den Eigentümern und Besitzern von Denkmälern sicherstellen. Ein Dialog aller Beteiligten ist unverzichtbarer Bestandteil von Denkmalschutz und Denkmalpflege und soll durch den klarstellenden Hinweis im Gesetz mit der Anfügung des neuen Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht werden.

Im Übrigen in Absatz 3 sprachliche Anpassung.

Zu § 2

Die Ergänzung in der Überschrift weist klarstellend darauf hin, dass in der Vorschrift neben der Definition von Begriffsbestimmungen mit dem neuen Absatz 6 zum Umgebungsschutz und mit Absatz 7 zum Archivgut (Absatz 6 alte Fassung) auch Regelungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes enthalten sind.

Entscheidend für die Beurteilung der Denkmalwürdigkeit eines Objektes ist in der Regel die Zeit, die seit seiner Entstehung vergangen ist. Erst die Geschichtlichkeit ermöglicht zumeist ein abschließendes und objektives Fachurteil, weswegen in Absatz 1 der Zusatz „aus vergangener Zeit“ eingefügt wird. Weil in einzelnen Fällen aber auch die Gegenwart schnell historisch bedeutsam werden kann, ist bewusst auf die Festlegung eines konkreten Zeitraums verzichtet worden. Grundsätzlich kann unter „vergangener Zeit“ in Anlehnung an die Regelungen zum Kulturgüterschutz ein zurückliegender Zeitraum von 50 Jahren verstanden werden, er sollte 30 Jahre (eine Generation) in der Regel nicht unterschreiten.

Der im bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Hinweis darauf, dass die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes durch das Denkmalschutzgesetz unberührt bleiben, dient lediglich der Klarstellung, trägt jedoch nicht zur Definition des Denkmalbegriffs bei und soll daher mangels Relevanz gestrichen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Regelungen anderer Gesetze mit Bezug zum Denkmalschutz und Denkmalpflege ebenfalls unberührt bleiben, dies aber nicht für jeden Fall ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden muss.

In der bisherigen Fassung des Gesetzes ist der Begriff der Umgebung nicht eindeutig geregelt. Einerseits wird dieser in § 9 Absatz 1 lit. b verwendet für den Bereich, der wegen seiner räumlichen Nähe zum Denkmal oder wegen seiner optischen Wahrnehmbarkeit von außen auf das Denkmal einwirkt. Andererseits wird der Begriff der Umgebung in § 2 Absatz 3 Satz 2 herangezogen für die Beschreibung des Bereichs, der auch die die baulichen Anlagen umgebenden Flächen mit einbezieht und damit selbst Teil des Denkmalbereichs ist. Zur Klarstellung, dass die letztere Verwendung lediglich den Denkmalbereich, nicht aber bereits seinen Umgebungsschutz bestimmt, wird die in § 2 Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz enthaltene Bezugnahme auf die Umgebung gelöscht. Zur Wahrung eines umfassenden Begriffs des Denkmalbereichs wird dafür in Absatz 3 Satz 1 nun Bezug genommen auf die den baulichen Anlagen „verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen“. Entsprechend wird § 5 Absatz 2 Satz 2 angepasst.

Der in Absatz 3 neu angefügte Satz 4 dient der Klarstellung, dass oberstes Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erhalt der historisch wertvollen Baustruktur und Bausubstanz ist. Die Vorschriften über den Denkmalbereich knüpfen zwar in erster Linie an das Erschei-

nungsbild und den Schutz der Sichtbezüge an, in einzelnen Fällen kann jedoch auch die bauliche Substanz in den Schutzzumfang mit einbezogen werden (beispielsweise Treppenhäuser, Treppen, Gewölbe etc.). Dies entspricht auch den in der Charta von Washington (1987) formulierten Grundsätzen und Zielen, wonach neben der äußeren auch die innere Erscheinungsform von Bauwerken bestimmt wird durch Struktur und Stil, Maßstab und Volumen, Konstruktion und Materialien, Farbe und Dekor. Die Reichweite des Schutzzumfangs bestimmt sich im Einzelfall anhand der in der Satzung enthaltenen Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalsbereichs.

Der neu eingefügte Absatz 6 hat in Ergänzung der Regelung des § 9 Absatz 1 Nr. 2 vornehmlich klarstellende Funktion. Zur Ausräumung von bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten soll nun ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auch der Umgebungsschutz vom Schutzzweck dieses Gesetzes erfasst ist, dieser inhaltlich aber einen Schutz vor Veränderung der engeren Umgebung eines Denkmals bedeutet, nicht den Schutz der Umgebung selbst. Der Umgebungsschutz gilt grundsätzlich auch für Denkmalsbereiche über den Verweis in § 5 Absatz 2 auf erlaubnispflichtige Maßnahmen gemäß § 9. Die Reichweite und der Schutzzumfang sind im Einzelfall anhand der jeweiligen Denkmalwertbegründung zu bestimmen.

Zu § 3

Das in Nordrhein-Westfalen seit In-Kraft-Treten des Denkmalschutzgesetzes geltende konstitutive Verfahren schafft insbesondere für Eigentümer von Baudenkmalern mehr Rechtssicherheit als ein deklaratorisches Verfahren (nachrichtliche Eintragung) und soll daher für Baudenkmalern weiterhin beibehalten werden. Bei Bodendenkmälern stellt sich die Interessenlage dagegen insofern anders dar, als diese in der Regel zunächst unerkannt sind und oft erst kurzfristig – etwa im Rahmen von Baumaßnahmen – entdeckt werden. Um hier einen möglichst schnellen und umfassenden Schutz bieten zu können, soll ein deklaratorisches System für den Schutz der Bodendenkmälern eingeführt werden, um dadurch die Arbeit der Bodendenkmalpfleger effektiver zu gestalten und insgesamt zu erleichtern sowie der Gefahr des zwischenzeitlichen Verlustes von Bodendenkmälern entgegenzuwirken (Absatz 1). Daneben können durch das deklaratorische Verfahren Unsicherheiten im Umgang mit dem in § 29 Absatz 1 der bisherigen Fassung verwendeten Begriff des vermuteten Bodendenkmals beseitigt werden.

Die inhaltlichen Bestimmungen des bisherigen Absatz 1 sollen zur besseren Übersicht getrennt nach Baudenkmalern und beweglichen Denkmälern einerseits sowie Bodendenkmälern, Denkmalsbereichen und Pufferzonen andererseits in den neuen Absätzen 2 und 3 geregelt werden.

Der bisherige Verweis auf die §§ 1 Absatz 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 ist bei einem nachrichtlichen Schutzsystem für Bodendenkmälern nicht mehr notwendig und soll daher gestrichen werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz und den Sätzen 2 und 3.

Die Regelung zum nachrichtlichen Schutz soll aus Gründen der besseren Lesbarkeit getrennt von Absatz 1 in einem eigenen Absatz 3 getroffen werden. Die nachrichtliche Aufführung von Denkmalsbereichen in der Denkmalliste wird in der Praxis bereits vorgenommen, die künftig zusätzlich notwendige nachrichtliche Eintragung von Pufferzonen soll für den Rechtsanwender eine größtmögliche Transparenz sicherstellen.

Absatz 4 enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des in § 19 neu geregelten Anhörungsverfahrens, in den Absätzen 5 und 7 finden sich ebenfalls lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 4

Um klarzustellen, dass das zu schützende Objekt erst in der Rechtsfolge ein „Denkmal“ darstellt und dies nicht bereits Tatbestandsvoraussetzung ist, soll der Wortlaut in Absatz 1 sprachlich angepasst werden. Die Anordnung des Sofortvollzuges ist zur effektiven Umsetzung der vorläufigen Unterschutzstellung notwendig, insbesondere auch vor dem Hintergrund der baurechtlichen Genehmigungs- und/oder Anzeigefreiheit von Abbrüchen nach § 62 Bauordnung NRW.

Die Regelung des Absatz 3 ist wegen Zeitablaufs zu streichen.

Zu § 5

Die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen obliegt den Gemeinden als weisungsfreie Pflichtaufgabe, nicht als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Eine Anpassung an die neue Struktur der Unteren Denkmalbehörden ist daher nicht notwendig. Die Genehmigungspflicht soll systematisch statt bisher in Absatz 1 künftig einheitlich in Absatz 3 geregelt werden.

Die Anforderungen an Form und Inhalt der Satzung sollen über die bestehenden Anforderungen hinaus konkretisiert und im Einzelnen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Absatz 2 Satz 2 wird daher gestrichen und die entsprechende Verordnungsermächtigung im neu angefügten Absatz 6 geregelt.

Die in Absatz 4 geregelte Befugnis der oberen Denkmalbehörde, Denkmalbereiche durch ordnungsbehördliche Verordnung festzulegen, ist erforderlich bei drohenden nachteiligen Veränderungen, beispielsweise durch Abbrüche. Um die Denkmalbereiche vor einer „Ausdünnung“ und damit vor dem Verlust ihres Denkmalwerts zu schützen, ist ein vorläufiges Schutzinstrument notwendig. Die bisherige Fassung war zwar als ein vorläufiger Schutz gedacht, wurde in der Anwendung des Gesetzes jedoch nicht immer als ein solcher verstanden. Durch eine Präzisierung des Wortlauts und den Hinweis auf die Notwendigkeit der drohenden nachteiligen Veränderung soll klargestellt werden, dass durch das Instrument der ordnungsbehördlichen Verordnung auch Denkmalbereiche vorläufig durch die Obere Denkmalbehörde unter Schutz gestellt werden können.

Der neu angefügte Absatz 5 dient der vorläufigen Sicherung des Satzungsziels. Den Gemeinden soll die Möglichkeit eröffnet werden, bereits vor Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 9 einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen. Inhaltlich ist der Absatz angelehnt an die Regelung des § 14 BauGB zur Veränderungssperre.

Absatz 6 enthält eine Folgeänderung zu Absatz 2.

Zu § 6

Die Form der Bekanntmachung und Einsichtnahme in Absatz 3 wird an die den Gemeinden bekannte Form bei Bebauungsplänen angeglichen (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Die Regelung des § 6 Absatz 4 soll mangels praktischer Relevanz sowie aufgrund des bislang bestehenden Widerspruchs gestrichen werden, dass Denkmalbereiche, die durch Satzung der

Gemeinde unter Schutz gestellt werden, gemäß § 5 Absatz 1 der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde bedürfen, während bei einer Festsetzung im Bebauungsplan eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Zu § 7

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt inzwischen über fünf UNESCO-Welterbestätten, der niedergermanische Limes soll demnächst als sechste Welterbestätte eingetragen werden. Trotz der erheblichen Bedeutung des UNESCO Übereinkommens in der öffentlichen Wahrnehmung finden sich bislang keine expliziten Regelungen zum Welterbe im Denkmalschutzgesetz, was in der denkmalfachlichen Praxis teilweise zu erheblichen Unsicherheiten im Umgang mit den Anforderungen und Verpflichtungen an eine Welterbestätte führt. Mit dem neu eingefügten § 7 sollen künftig alle Anforderungen aus dem UNESCO Übereinkommen zur besseren Lesbarkeit gebündelt in einer Vorschrift geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich damit ausdrücklich zu seiner besonderen Verantwortung für das Welterbe.

Die in Absatz 1 enthaltene Pflicht zur Berücksichtigung des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt soll das Übereinkommen erstmals ausdrücklich im Gesetz verankern, hat aber in erster Linie nur klarstellende Funktion. Andere internationale Grundlagen zum Schutz und Erhalt von Denkmälern sind über die Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 1 nach wie vor ebenfalls gleichrangig zu beachten, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Gesetz aufgezählt werden.

Durch die Regelung zur Benennung offizieller Welterbebeauftragter in Absatz 2 soll die Bündelung der Welterbe-Aufgaben und damit auch der fachlichen Kompetenz an einer Stelle sichergestellt werden. Um einen möglichst effektiven Schutz der jeweiligen Welterbestätte zu erreichen, ist der oder die Welterbebeauftragte als Träger öffentlicher Belange bei Planungen und sonstigen Maßnahmen zu beteiligen.

Nach den Vorgaben der Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention soll jede in die Welterbeliste eingetragene Stätte über einen Managementplan beziehungsweise ein Verwaltungssystem verfügen, in dem im Einzelnen erläutert wird, wie der Erhalt des außergewöhnlich universellen Werts einer Stätte und ihr Schutz für gegenwärtige und künftige Generationen gewährleistet wird. Konkrete formelle und inhaltliche Anforderungen geben die Richtlinien nicht vor. In Anlehnung an die Regelung des § 23 Absatz 2 Nummer 3 zu Denkmalpflegeplänen und unter Berücksichtigung der strategischen Planungs- und Steuerungsinstrumente der Stadtentwicklung sollen Managementpläne in Form von integrierten Planungs- und Handlungskonzepten aufgestellt und fortgeschrieben werden (Absatz 3).

Die Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention verlangen in allen Fällen, in denen es für den angemessenen Schutz eines Gutes erforderlich ist, die Ausweisung einer ausreichenden Pufferzone. Eine Pufferzone wird in den Richtlinien als ein Gebiet definiert, welches das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche und/oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Zur Pufferzone sollen die Umgebung, Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale gehören, soweit sie für den Schutz der Stätte von Bedeutung sind. Das bisherige Denkmalschutzgesetz kennt den Begriff der Pufferzone nicht, weswegen er nun erstmals ausdrücklich in Absatz 4 aufgenommen werden soll. Die Ausweisung von Pufferzonen soll durch ordnungsbehördliche Verordnung erfolgen, sofern nicht das Gebiet bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch eine Denkmalbereichssatzung unter Schutz gestellt werden kann.

Die konkreten formellen und inhaltlichen Anforderungen an Managementpläne und Pufferzonen werden durch Rechtsverordnung geregelt (Absatz 5).

Zu § 8

Die Regelungen der bisherigen §§ 7 und 8 sollen aufgrund sich überschneidender Regelungsinhalte zusammengefasst werden.

Zur Stärkung der Rechtsposition von Eigentümern und um bestehenden Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken, soll der unbestimmte Rechtsbegriff der Zumutbarkeit IN Absatz 1 durch eine gesetzliche Definition, die der ständigen Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit entspricht, ergänzt werden. Wann genau sich die Erhaltung oder Nutzung eines Denkmals als dauerhaft defizitäres Wirtschaften darstellt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu entscheiden. Die Darlegungslast der Unzumutbarkeit soll aufgrund der Sachnähe den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten auferlegt werden. Auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit können sich nur Träger von Grundrechten berufen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 8 Absatz 1. Darüber hinaus soll die Regelung des bisherigen § 8 Absatz 2 nicht übernommen werden, weil sie im Ergebnis ebenso wie die Anordnungsbefugnis des bisherigen § 7 Absatz 2 eine Gefährdung des Denkmals voraussetzt und daher keinen erkennbaren eigenen Anwendungsbereich eröffnet.

Zu § 9

Grundsätzlich ist es bereits nach der bisherigen Rechtslage möglich gewesen, im Rahmen des Abwägungssystems des § 9 Absatz 2 Aspekte des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien oder der Barrierefreiheit im jeweiligen Einzelfall sachgerecht zu berücksichtigen. Denkmalgerechte Lösungen werden insbesondere durch den technischen Fortschritt zunehmend ermöglicht, beispielsweise durch farblich angepasste Solardachziegel bei der Installation von Photovoltaikanlagen. Um klarzustellen, dass die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit grundsätzlich immer in den Abwägungsprozess mit einfließen müssen und die Genehmigungsbehörde sich im Rahmen ihrer Entscheidung explizit mit diesen Aspekten auseinandersetzen muss, werden diese aufgrund ihrer erheblichen gesellschaftlichen Bedeutung nun ausdrücklich im Gesetz genannt. Die Verankerung im Gesetz begründet indes keinen Vorrang bei der Abwägung vor den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Eine Privilegierung der Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit verbietet sich bereits aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Auftrags zum Schutz der Denkmäler. Der Aspekt des Wohnungsbaus meint das öffentliche Interesse an der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und umfasst zugleich die Herstellung zeitgemäßer Wohnstandards. Zu den Belangen des Klimas sind sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch diejenigen zur Anpassung an den Klimawandel zu zählen.

Der beste Schutz für ein Denkmal ist seine Nutzung, andernfalls ist es dem Verfall ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund soll mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 geregelt werden, dass zugunsten einer nachhaltigen Verbesserung der Nutzbarkeit eines Denkmals, insbesondere zur Verbesserung der Wohnqualität aber auch hinsichtlich der Nutzbarmachung beispielsweise von Gewerbeobjekten, geringfügige Beeinträchtigungen des Denkmalwerts in Kauf genommen werden können (z.B. durch moderne statische Konzeptionen und moderne Fenster, Dämmungen und Verkleidungen, Fußbodenheizungen, Freisitze, etc.). Die Begriffe der Bauprodukte und

Bauarten entsprechen inhaltlich den in § 2 Absatz 11 und Absatz 12 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen definierten Begriffen.

Im Übrigen lediglich redaktionelle Änderung.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 26 und soll lediglich aus systematischen Gründen den Regelungen zu erlaubnispflichtigen Maßnahmen angefügt werden.

Zur Anpassung an die Geltungsdauer der Baugenehmigung (§ 75 Absatz 1 BauO NRW) soll die Frist in Absatz 2 von zwei auf drei Jahre erhöht werden.

Zu § 11

Die Änderung in Absatz 2 dient der Anpassung an die Regelung in Absatz 1 und soll klarstellen, dass auch die Verbringung eines beweglichen Denkmals an einen anderen Ort möglichst unverzüglich anzuzeigen ist.

Zu § 12

Die Ergänzung in der Überschrift dient der Klarstellung des Regelungsinhalts.

Die Ergänzung der Erlaubnispflicht in § 12 Abs. 1 n.F. um das „Suchen“ mittels technischer Hilfsmittel (insbesondere Metalldetektoren) dient der Klarstellung, dass nicht erst die eigentlichen Grabungen, sondern bereits alle Tatbestände zielgerichteten Suchens zur Vorbereitung einer Grabung von der Erlaubnispflicht umfasst sind. Dies ergibt sich zwar bereits aus der bisherigen Formulierung „Nachforschungen“ in § 12 Abs. 1 S. 2 und entspricht damit der bereits geltenden Rechtslage, führte in der Vergangenheit aber zu Missverständnissen und soll daher nun ausdrücklich im Gesetz ergänzt werden.

In § 20 Absatz 5 ist geregelt, dass für ihr Gebiet die Stadt Köln anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahrnimmt. Der wiederholende Verweis in Absatz 1 hierauf ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen, ebenso in den nachfolgenden Vorschriften.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Folgeänderungen entsprechend der Ergänzung in Absatz 1.

Zu § 13

Die Änderung in Absatz 1 enthält eine Anpassung infolge der Neustrukturierung der Denkmalbehörden in § 17 der neuen Fassung.

Zu § 14

Absatz 4 der alten Fassung regelt ausdrücklich nur die Duldungspflichten der Anzeigeverpflichteten. Um klarzustellen, dass die Anzeigeverpflichteten grundsätzlich auch eine Herausgabepflicht trifft, soll Satz 1 neu gefasst werden. Die Frist von 6 Monaten wurde ursprünglich in Anlehnung an die bis 2013 geltende in § 17 Absatz 4 enthaltene 6-Monats-Frist bemessen. Durch die Neufassung des § 17 durch das 1. ÄndG vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488), in

Kraft getreten am 27. Juli 2013, ist die Vorgabe einer konkreten Frist entbehrlich, es genügt der Hinweis darauf, dass die Inbesitznahme vorübergehend erfolgt.

Zu § 15

Die Anpassung des Absatzes 1 erfolgt als Folgeänderung zur der Umstellung des Schutzsystems bei Bodendenkmälern auf das nachrichtliche Verfahren. Darüber hinaus dient der ausdrückliche Hinweis auf Funde aus archäologischen Ausgrabungen lediglich der Klarstellung, dass es bei diesen Funden nicht auf die besondere wissenschaftliche Bedeutung im Einzelfall ankommt, da bereits aufgrund des wissenschaftlich dokumentierten Fundkontextes eine besondere wissenschaftliche Bedeutung besteht. Im Übrigen sprachliche Anpassung.

Zu § 16

In Absatz 1 redaktionelle Änderung infolge der Streichung des bisherigen § 14 a.F. In den Absätzen 2 bis 4 nur redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 17

Die bisherige Struktur der Denkmalbehörden in Nordrhein-Westfalen, wonach alle 396 Gemeinden Untere Denkmalbehörden sind, führt zu einer sehr kleinteiligen Struktur und damit deutlich unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Unteren Denkmalbehörden. Die kleinen Kommunen verfügen in der Regel kaum über Fachpersonal (und wenn, dann nur mit einem sehr geringen Stellenanteil), wogegen die größeren Städte meist gut ausgestattet sind. Zur Stärkung der Unteren Denkmalbehörden in Nordrhein-Westfalen soll deren Struktur künftig an diejenige der Bauaufsichtsbehörden angepasst werden (Absatz 1). Damit verbleibt die Zuständigkeit als Untere Denkmalbehörde bei den kreisfreien Städten sowie den Großen und Mittleren kreisangehörigen Städten und entfällt grundsätzlich bei den übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

Soweit sich kleinere Kommunen teilweise bereits jetzt um den Aufbau denkmalfachlichen Sachverstands bemüht haben, soll diesem Engagement auch künftig Rechnung getragen werden, indem den kleineren kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag die Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörde übertragen werden kann (Absatz 2). Die Regelung zur Veröffentlichung der Entscheidung dient der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und ist angelehnt an § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW.

Die Regelung im neu angefügten Absatz 4 dient der gesetzlichen Klarstellung, dass die allgemeinen Regelungen über die kommunale Zusammenarbeit auch für den Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gelten und soll den Aufgabenträgern diese Möglichkeit verdeutlichen.

Zu § 18

In Absatz 3 soll durch die Eröffnung der Möglichkeit, im Einzelfall die Zuständigkeit auf die Untere Denkmalbehörde übertragen zu können, insbesondere bei Zuständigkeitsproblemen aufgrund von Teileigentum eine einheitliche Zuständigkeit bestimmt werden können.

Die Regelung zur Beteiligung der Landschaftsverbände (§ 21 Abs. 4 a.F.) wird ausdifferenziert und findet sich nun im neu eingefügten § 19.

Die Aufnahme der Verordnungsermächtigung für abweichende Zuständigkeiten soll eine flexible Handhabung in einzelnen Fällen ermöglichen (Absatz 4). So soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine oder mehrere Bezirksregierungen die Zuständigkeit für bestimmte Themen oder Fallgruppen bekommen, die ein bestimmtes Fachwissen voraussetzen.

Zu § 19

Die in § 17 der neuen Fassung vorgesehene Umstrukturierung der Unteren Denkmalbehörden soll insgesamt zu deren Stärkung führen und sicherstellen, dass die Unteren Denkmalbehörden zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen denkmalfachlichen Sachverstand selbst sicherstellen. Vor diesem Hintergrund soll insbesondere auch zur Verfahrensvereinfachung in Angelegenheiten der Baudenkmalpflege das Benehmen mit den Landschaftsverbänden gegen eine Anhörung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme ersetzt werden (Absatz 1). Denkmalfachliches Spezialwissen können die Landschaftsverbände weiterhin im Rahmen entsprechender Stellungnahmen einbringen. Zur Verfahrensbeschleunigung und Anpassung an das Baugenehmigungsverfahren soll die Frist im Erlaubnisverfahren gegenüber der bisher geltenden Frist auf 2 Monate verkürzt werden. Bei Eintragungsverfahren soll es wegen der inhaltlich erstmals neu zu bewertenden Sachlage bei der Frist von 3 Monaten bleiben.

Von den wenigsten Denkmalbehörden wird erwartet werden können, eigenes Fachpersonal für die Bodendenkmalpflege vorhalten zu können, weswegen in diesen Angelegenheiten zur Sicherstellung des notwendigen Fachwissens das bisherige Verfahren der Benehmenserstellung grundsätzlich beibehalten werden soll (Absatz 2)

Der Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Absatz 4 Satz 3. Die Einführung einer Frist zur Anrufung der Obersten Denkmalbehörde soll Verzögerungen im Verfahren vermeiden. Die sprachliche Neufassung hinsichtlich der Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde dient lediglich der Klarstellung, dass diese grundsätzlich nicht verpflichtet ist, in jedem Einzelfall eine Entscheidung zu treffen, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen über das Ob und Wie eines Eingreifens entscheidet.

Durch Verordnung sollen konkrete Regelungen der einzelnen Verfahrensabläufe einschließlich der einzuhaltenden Fristen geregelt werden sowie die Fälle, in denen durch die bereits in der bisherigen Praxis angewandte Form der „pauschalierten Benehmenserstellung“ Ausnahmen von der Beteiligungspflicht nach Absatz 1 oder 2 erteilt werden können (Absatz 4).

Zu § 20

Zur Verdeutlichung der Aufgaben der Denkmalpflege wird in Absatz 1 Satz 2 n.F. eine Definition des Begriffes aufgenommen, ergänzt um eine beispielhafte Benennung von Aufgaben in Satz 3 n.F.

Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die über die Regelung des Schatzregals in das Eigentum des Landes übergehen, werden zur Konservierung und Restaurierung an die Landschaftsverbände übergeben. Da diese Träger der Landesmuseen sind, obliegt Ihnen auch die Magazinierung der Funde, weswegen lediglich zur Klarstellung die beispielhafte Benennung des Aufgabenkatalogs um den Begriff der Magazinierung in Absatz 3 Nr. 3 ergänzt wird.

Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sind Teil des Städtebaurechts. Sofern es hier einer Beteiligung der Denkmalpflege bedarf, ist dies durch Absatz 3 Nr. 6 abgedeckt, so dass Nr. 7 der alten Fassung entbehrlich ist und gestrichen wird.

Zu § 21

Von der in § 23 Absatz 1 a.F. vorgesehenen Möglichkeit, einen Landesdenkmalrat zu bilden, wurde nie Gebrauch gemacht. Durch die Beteiligung der Landschaftsverbände wird eine fachlich fundierte, unabhängige Beratung sichergestellt. Ein weiteres Gremium würde Verfahrensprozesse verlangsamen, weswegen auch künftig kein Bedarf für die Einrichtung eines Beirates gesehen und die Vorschrift ersatzlos gestrichen wird. Im Übrigen lediglich sprachliche Präzisierung.

Zu § 22

Durch die Stärkung der Unteren Denkmalbehörde und unter Berücksichtigung der Aufgaben der Beauftragten für Denkmalpflege ist der Verfahrensschritt der Benehmensherstellung mit dem Landschaftsverband in Absatz 1 entbehrlich. Im Übrigen Sprachliche Anpassung zur Gleichstellung von Männern und Frauen (Absatz 3) und redaktionelle Folgeänderung (Absatz 4).

Zu § 23

Im Absatz 2 wird klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Absatz 2 Nr. 2 beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Regelung zu den Grabungsschutzgebieten sowie der Neuregelung zu Pufferzonen.

Zu § 26

Absatz 1 beinhaltet eine Folgeänderung aufgrund der Umstellung auf das nachrichtliche Schutzsystem bei Bodendenkmälern.

Zu § 27

Absatz 1 wird infolge der Streichung des bisherigen § 14 a.F. (Grabungsschutzgebiete) angepasst.

Zu § 30

Die Überschrift wird sprachlich entsprechend der inhaltlichen Präzisierung angepasst.

In der bisherigen Gesetzesfassung finden sich in den §§ 35 – 37 a.F. sehr ausführliche Finanzierungsvorschriften. Mit Blick darauf, dass eine Förderung ohnehin nur unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfolgen kann und die Einzelheiten der Denkmalförderung in Förderrichtlinien geregelt werden, sollen zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit des Gesetzes die Vorschriften zugunsten einer einzigen allgemeinen Bestimmung gekürzt und im Übrigen der Verweis auf die Förderrichtlinien aufgenommen werden.

Die Beteiligung der Kirchen bei der Aufstellung des Denkmalförderprogramms wird in neuen § 31 Absatz 3 geregelt.

Zu § 31

Neben sprachlichen Präzisierungen und eine Unterteilung in nunmehr insgesamt 3 Absätze wird die Beteiligung der Kirchen bei der Aufstellung des Denkmalförderprogramms im neuen § 31 Absatz 3 geregelt.

Zu § 33

Eine zwingende Beteiligung der Landschaftsverbände ist bei der Ausstellung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nicht notwendig und soll daher gestrichen werden. Bei Bedarf kann gemäß § 20 der neuen Fassung eine Beratung durch die Landschaftsverbände erfolgen.

Zu § 34

Die Bußgeldvorschrift enthalten im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen sowie in Absatz 2 die Klarstellung, dass sich die Regelung nicht nur auf Bau- sondern auf alle Denkmäler bezieht.

Zu § 36

Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 ist notwendig, um den Gemeinden und Kreisen die Anpassung an die Umstrukturierung der Unteren Denkmalbehörden innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen.

Die Berichtspflicht in Absatz 3 wird entspricht der Regelung des § 39 Absatz 3 Satz 2 der Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO).